



Coronavirus – EOK-Infomail

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,
mit diesem kurzen Update möchten wir auf die vielen Fragen reagieren, die Sie uns nach der letzten Corona-Infomail vom 28.1.22 geschickt haben.

Wir hoffen, dass damit die Situation etwas klarer darstellt.

Herzliche Grüße aus dem EOK,
Ihre Cornelia Weber

1. Zur Einführung der 3G-Gottesdienste ab dem 14.2.22

Uns erreichen viele Mails, die Ihr Unverständnis darüber zeigen, dass nach der neuen Corona-Verordnung ab dem 14.2.22 nur noch 3G- oder 2G-Gottesdienste möglich sein werden. Wir teilen diese Einschätzung!

Die Landesregierung reagiert mit der Einführung von 3G für Gottesdienste auf eine Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH) vom 17. Dezember 2021 (Randnummern 163-165), die eine Gleichbehandlung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Hinblick auf Testnachweise und Zutrittsbeschränkungen fordert.

Gemeinsam mit den drei anderen großen Kirchen in Baden-Württemberg hatten wir der Landesregierung signalisiert, dass wir diese Entscheidung aus verschiedenen Gründen für falsch halten. Dies hat dazu geführt, dass die 3G-Regelung für Gottesdienste zunächst nicht eingeführt wurde. Nun sieht sich die Landesregierung aber erneut unter Druck, die Forderung des VGH umzusetzen. Im Zuge der letzten Neufassung der CoronaVO ist die 3G-Regelung für Gottesdienste nun aufgenommen und tritt am 14. Februar in Kraft. Für Beerdigungen sind jedoch weiterhin 0G zugelassen, da es hier um die Würde des Menschen geht.

In den Gesprächen mit dem Land konnte zumindest erreicht werden, dass als Testnachweis für Nicht-Immunierte für den Gottesdienstbesuch auch ein beaufsichtigter Selbsttest vor Ort ausreicht. Auch hier melden viele von Ihnen uns zurück, dass Sie dies vor Ort nicht leisten können bzw. für Gottesdienste keine solche Zugangsbeschränkung einführen möchten. Doch auch wenn dieses Verfahren mit Aufwand verbunden ist, bietet es - insbesondere für Gemeinden, in denen es gerade am Wochenende kaum oder keine Testzentren gibt - die Möglichkeit, auch Menschen ohne zertifizierte Immunisierungs- bzw. Testnachweis den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

Im Moment finden weitere Gespräche zwischen den vier Kirchen und dem Land statt. Auch rechtlich wird die Situation noch geprüft.

Wir hoffen sehr, dass noch einmal Bewegung in die Vorgaben der neuen CoronaVO kommen wird. Dann werden wir Sie natürlich umgehend informieren.

Wir bitten Sie aber, schon jetzt zu überlegen, wie eine 3G-Zugangskontrolle für Gottesdienste bei Ihnen umgesetzt werden kann, wenn die Regelung trotz unserer Bemühungen nicht verändert wird.

Hinweise zur Umsetzung der Zugangskontrolle und des Beobachteten Selbsttests finden Sie unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik Einlasskontrolle und beobachtete Selbsttest.

Das aktualisierte Schutzkonzept Gottesdienst finden Sie unter www.ekiba.de/coronahinweise - Rubrik Gottesdienste, Andachten & Kasualgottesdienste in Räumen & im Freien

2. Zur Maskenpflicht in Kindergottesdiensten

Im Abschnitt zum Thema Kindergottesdienste hatte sich in der Corona-Mail vom 8.1.22 ein Fehler eingeschlichen. Es gibt keine FFP2-Maskenpflicht für Kinder! Korrekt muss es heißen:

Für Kinder ab 6 Jahren gibt es eine Maskenpflicht, ab 18 Jahren gibt es eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken.

Für den Kindergottesdienst gelten die Regelungen der Kinder – und Jugendarbeit, die unter www.ejuba.de stets aktualisiert zu finden sind.